

die schon morgen jede juristische Funktionen vom Richter oder Staatsanwalt bis zum Gerichtspräsidenten bekleiden können, werden in das rumänische Volk den Geist der Arbeit hineinbringen und vor allem den Geist der Klasse, die die wahrhafte Garantie zur Einhaltung und Verteidigung der Rechte von Millionen Arbeitern der Volksrepublik Rumänien bietet. Nur so werden die Gerichte ein sicheres Instrument in der Rechtsprechung für diejenigen sein, die durch ihre Tätigkeit und ihren Kampf den Sozialismus in unserem Lande erbauen; ein Instrument, welches, wie A. L. Vassinski gesagt hat, sein muss: „ein mächtiger und aktiver Hebel, mit Hilfe dessen sich das Proletariat die Verwirklichung seiner historischen Ansprüche sichert“.

Quelle: „Romania Libera“ Nr. 1322 vom 10.12.1948

d) DIREKTIVEN UND RICHTLINIEN

Die Schaffung der Volksrichter war aber nur eine Massnahme zur Beseitigung der richterlichen Unabhängigkeit. Verfassungen und Gesetze der Staaten im kommunistischen Machtbereich enthalten zahlreiche Möglichkeiten, den Gerichten hinsichtlich ihrer Rechtsprechung bindende Weisungen erteilen zu können. Während es in einem Rechtsstaat Angelegenheit der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist, die von der Legislative beschlossenen Gesetze auszulegen und auf jeden praktischen Einzelfall anzuwenden, kann im kommunistischen Machtbereich die Auslegung der Gesetze durch die Legislative selbst oder sogar durch einzelne Organe der Legislative mit bindender Wirkung für alle Gerichte erfolgen. Da es eine Gerichtsbarkeit zur Nachprüfung dieser Auslegungs- und Anwendungsvorschriften auf ihre Verfassungsmässigkeit nicht gibt, können die bestehenden Gesetze auf diese Weise beliebig ausgeweitet oder eingengt werden.

DOKUMENT 17 (SOWJET-UNION)

Verfassung der UdSSR vom 25.2.47

.....

Artikel 49:

Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR

- a)
- b)
- c) legt die geltenden Gesetze der UdSSR aus;

.....

DOKUMENT 18 (SOWJET-UNION)

Aus „Sowjetisches Zivilrecht“ Band I

von Prof. D. M. Genkin, Prof. S. N. Eratus,
Prof. L. A. Lunz, Prof. I. B. Nowizki,
Moskau 1950

§ 2

Auslegung und Anwendung von Zivilrechtsnormen

1. Die Rechtsnormen enthalten allgemeine Regeln; bei ihrer Anwendung auf konkrete Lebensverhältnisse ist es erforderlich, sich Inhalt und Sinn der entsprechenden Rechtsnorm klarzumachen.